

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. ABSCHNITT: Organ

§ 1 Mitglieder der Bürgerschaft

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen. Über die Anwesenheit wird ein Verzeichnis geführt. Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Präsidentin mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Bürgerschaft teilen der amtierenden Präsidentin bis zur konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben (Anlage). Nachrückende Mitglieder der Bürgerschaft haben die erforderlichen Angaben innerhalb einer Woche nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 werden durch die Präsidentin nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und als Anlage zur Niederschrift genommen.

§ 2 Die Präsidentin, das Präsidium

(1) Die Präsidentin leitet die Sitzungen der Bürgerschaft, eröffnet und schließt sie. Sie übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Es ist ihre Aufgabe, die Sitzungen der Bürgerschaft gerecht und unparteiisch zu leiten.

(2) Das Präsidium wird gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung gebildet. Zwei Mitglieder des Präsidiums unterstützen die Präsidentin bei der Leitung der Sitzung. Sie führen während der Sitzung die Rednerinnenliste und zählen bei Wahlen und Abstimmungen die Stimmen.

(3) Beteiligt sich die Präsidentin an der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat sie für diese Zeit der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Mitgliedern der Bürgerschaft Platz zu nehmen. Das Gleiche gilt für andere Mitglieder des Präsidiums.

(4) Das Präsidium ist gleichzeitig die Beschwerdekommision. Die Bürgerschaft legt die Aufgaben der Beschwerdekommision gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung fest.

(5) Das Präsidium regelt die Sitzordnung für die Bürgerschaftssitzungen nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese selbständig geregelt.

§ 3 Fraktionen

(1) Eine Fraktion muss wenigstens aus der in der Kommunalverfassung festgelegten Mindestzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen der Fraktionen sind der Präsidentin unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Veränderungen sind ebenfalls der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit stehen den Fraktionen entsprechende Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt zu. Sie dienen der Deckung der Geschäftsführungskosten der Fraktionen. Die Fraktionen sind verpflichtet, darüber jedes Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis vorzulegen; der Rechnungsprüfungsausschuss prüft auf der Grundlage einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Nachweis.

II. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung

(1) Die Bürgerschaft tritt regelmäßig nach einem jährlichen Sitzungskalender mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Der Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch. Ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder die Oberbürgermeisterin können eine unverzügliche Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Präsidentin lädt die Mitglieder der Bürgerschaft schriftlich, spätestens bis zum vierten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 15:00 Uhr, zu einer ordentlichen Sitzung ein. Sie gibt dabei Ort, Tag, Uhrzeit und die vorgesehene Tagesordnung bekannt. Spätestens mit der Ladung sind die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

(3) Die Ladung für eine Dringlichkeitssitzung erfolgt spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung. Es gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine Ladung gilt als zugegangen, wenn sie in das Postfach des Mitgliedes der Bürgerschaft im Rathaus gelegt wurde. Eine elektronische Zustellung der Ladung sowie der elektronische Zugang zu allen Unterlagen wird angestrebt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Präsidentin setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. Sie nimmt in der Regel nur Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen auf die Tagesordnung, die sie spätestens bis zum siebenten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 12:00 Uhr über den Sitzungsdienst erhalten hat und, soweit erforderlich, das Beratungsergebnis des zuständigen Ausschusses und des zuständigen Ortsbeirates vorliegt. Wurde diese Frist nicht eingehalten, sollten diese Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung eingeordnet werden. Darüber unterrichtet die Präsidentin unverzüglich die Antragstellerin. Eine Ausnahmeregelung gilt für Beschlussvorlagen über die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept. Die Präsidentin kann diese Vorlagen auf die Tagesordnung nehmen, wenn bis zum Sitzungstermin ein abschließendes Votum des Finanzausschusses zu erwarten ist.

(2) Angelegenheiten werden grundsätzlich nach Reihenfolge des Einganges auf die Tagesordnung gesetzt. Sollten Angelegenheiten den gleichen Gegenstand behandeln, werden sie in der Tagesordnung zu einem Tagesordnungspunkt verbunden und gemeinsam behandelt.

(3) In der Sitzung kann die Bürgerschaft die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Dazu ist ein Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft nötig.

(4) Die Tagesordnung hat folgende Reihenfolge:

- A Eröffnung der Sitzung
- B Feststellung der Beschlussfähigkeit
- C Bestätigung der Tagesordnung
- D Einwohnerfragestunde
- E Aktuelle Stunde
- F Genehmigung der Niederschrift
- G Mitteilungen der Präsidentin
- H Wahlen und Abberufungen
- I Anträge
- J Beschlussvorlagen
- K Bericht der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- L Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen
- M Informationsvorlagen

Nichtöffentlicher Teil

- A Mitteilungen der Präsidentin
- B Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen
- C Anträge
- D Beschlussvorlagen
- E Informationsvorlagen

Herstellung der Öffentlichkeit und Bericht über die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der ordentlichen Sitzung sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss alle Angelegenheiten enthalten, die in der Sitzung behandelt werden. Die Tagesordnung einer Dringlichkeitssitzung ist mit der Ladung zur Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Dringende Angelegenheiten

(1) Eine nicht fristgerecht eingegangene Angelegenheit kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(2) Dringende Angelegenheiten sind spätestens bis zum zweiten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 09:00 Uhr einzureichen.

(3) Wenn an Stelle der Bürgerschaft in dringenden Angelegenheiten der Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin entschieden hat, sind diese Entscheidungen der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Anträge und Beschlussvorlagen

(1) Ein Antrag und eine Beschlussvorlage müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung sollte vorhanden sein.

(2) Anträge können durch die Fraktionsvorsitzende für ihre Fraktion, einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, den Jugendhilfeausschuss sowie die Vorsitzenden der Ortsbeiräte gestellt werden. Anträge der Ortsbeiräte und des Jugendhilfeausschusses unterzeichnen die jeweiligen Vorsitzenden. Anträge von Mitgliedern der Bürgerschaft zeichnen diese selbst. Für eine Fraktion kann die jeweilige Vorsitzende einen von ihr unterzeichneten Antrag auf die Tagesordnung setzen lassen. Beschlussvorlagen werden von der Oberbürgermeisterin eingereicht und von ihr unterzeichnet.

(3) Einwohnerinnen der Stadt können verlangen, dass die Bürgerschaft eine wichtige Angelegenheit behandelt. Der dazu notwendige Einwohnerantrag muss von mindestens 2.000 Einwohnerinnen unterzeichnet worden sein. Ein Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) wird an die Präsidentin gerichtet und muss von mindestens 4.000 Bürgerinnen handschriftlich unterzeichnet worden sein.

(4) Anträge und Beschlussvorlagen sollen unter Berücksichtigung der Fristen gemäß Sitzungskalender so frühzeitig vor dem Sitzungstag der Bürgerschaft bei der Präsidentin über den Sitzungsdienst eingereicht werden, dass sie in den zuständigen Ausschüssen und Ortsbeiräten behandelt werden können. Für Ortsbeiräte gilt das nur, wenn die Angelegenheiten Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich berühren. Die Antragstellerin benennt die im Vorfeld nach § 6 der Hauptsatzung zu beteiligenden Ausschüsse und Ortsbeiräte. Die Fraktionen können auf weitere zu beteiligende Ausschüsse und Ortsbeiräte bis zum Ablauf von 7 Kalendertagen nach Genehmigung des Antrages durch die Präsidentin hinweisen.

(5) Anträge und Beschlussvorlagen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen für die Stadt verursachen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten. Die Haushaltsstelle ist zu benennen.

(6) Zu Anträgen legt die Verwaltung eine Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Vermögens- und Verwaltungshaushalt vorzunehmen.

(7) Beschlussvorlagen müssen in jeder Begründung die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Vermögens- und Verwaltungshaushalt darlegen.

(8) Wenn durch einen Beschlussvorschlag eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern (Gender-Analyse) deutlich wird, ist diese Abweichung aufzuzeigen und es ist darzulegen, wie die Abweichung bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt wird.

(9) Eine Beschlussvorlage kann mit einem Nachtrag versehen werden. Dieser Nachtrag darf die Beschlussvorlage nicht wesentlich verändern. Er ist Bestandteil der Vorlage. Ein Nachtrag muss spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft über den Sitzungsdienst der Bürgerschaft zugeleitet werden.

§ 8 Informationsvorlagen

(1) Informationsvorlagen sind Mitteilungen der Oberbürgermeisterin an die Mitglieder der Bürgerschaft. Sie können auch Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder einer Senatorin an die Mitglieder eines Ausschusses sein.

(2) Informationsvorlagen werden der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben. Eine Beratung findet nicht statt. Jedes Mitglied der Bürgerschaft hat das Recht, zu einer Vorlage bis zu drei Fragen zu stellen.

(3) Für Erklärungen zur Vorlage, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, gilt § 22 Absatz 3 entsprechend.

(4) Informationsvorlagen für die Ausschüsse sind spätestens elf Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Ausschusses bei der Vorsitzenden über den Sitzungsdienst einzureichen. Eine Beratung findet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes statt.

§ 9 Medien

(1) Die Vertreterinnen der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Sie können Vorlagen und Anträge für die Tagesordnungspunkte erhalten, die öffentlich behandelt werden.

(2) Den Vertreterinnen der Medien sind geeignete Plätze im Sitzungssaal durch die Pressestelle zuzuweisen.

(3) Ton- und/oder Bildaufnahmen sind nur mit Genehmigung der Präsidentin gestattet. Die Genehmigung soll sich nur auf einzelne Ausschnitte der Sitzung beziehen. Sie kann in der Sitzung mündlich widerrufen werden. Die Aufnahmen sind zu unterbrechen, wenn ein betroffenes Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.

III. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft entschieden. Zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - c) Grundstücksgeschäften sowie
 - d) Vergabe von Aufträgen.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse und Mitglieder der Ortsbeiräte können an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses oder Ortsbeiratsbereiches behandelt werden.
- (5) Die Zahl der Besucher ist auf die Zahl der Sitzplätze auf der Galerie im Bürgerschaftssaal beschränkt. Die Zuhörerplätze im Sitzungssaal sind den Vorsitzenden der Ortsbeiräte, der Presse und der Verwaltung vorbehalten. Ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach Zuhörerplätzen größer ist als das Platzangebot für Besucher, so können auf Anordnung der Präsidentin Einlasskarten (in der Reihenfolge der Anmeldung) ausgegeben werden. Darauf ist bei der Bekanntmachung der Sitzung hinzuweisen.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in der Bürgerschaftssitzung das Wort, um zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Wenn für eine ordentliche Sitzung aus besonderem Anlass von der Durchführung der Fragestunde abgesehen wird, ist in der Bekanntmachung der Sitzung gesondert darauf hinzuweisen.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Bei einer Frage hat die Fragestellerin anzugeben, ob die Oberbürgermeisterin oder ein Mitglied der Bürgerschaft die Frage beantworten soll. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Bürgerschaft in derselben Sitzung behandeln will, sind nicht zugelassen. Sie sind in eine spätere Sitzung zu verweisen oder schriftlich zu beantworten.

(3) Bei der Beantwortung von schriftlich formulierten Fragen, die bei der Präsidentin spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen sind, ist die Reihenfolge des Einganges für die Beantwortung entscheidend. Bei Fragen gleichen Inhaltes wird nur die weitestgehende Frage beantwortet. Ist unklar, an wen die Frage gerichtet ist, wird die Frage von der Oberbürgermeisterin beantwortet. Sie kann sich vertreten lassen.

(4) Fragen, Vorschläge und Anregungen können auch mündlich vorgetragen werden. Die Einwohnerinnen melden sich vor der Sitzung der Bürgerschaft beim Sitzungsdienst unter Angabe des Gegenstandes und ihrer Anschrift an und werden zum Tagesordnungspunkt aufgerufen. Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten.

(5) Die Einwohnerfragestunde darf eine halbe Stunde nicht überschreiten. Es können durch die Einreicherin bis zu zwei Nachfragen gestellt werden. Fragen, die nicht behandelt wurden, werden auf Wunsch schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet.

§ 12 Aktuelle Stunde

(1) In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft oder einer Fraktion eine Aktuelle Stunde statt. Die Aktuelle Stunde ist eine Kurzdebatte. Sie dient zum Austausch von Meinungen zwischen den Mitgliedern der Bürgerschaft zu Themen, die im aktuellen politischen Interesse der Hansestadt liegen und nicht zum eigenen Wirkungskreis gehören.

(2) Die aktuelle Stunde ist bis zum zweiten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 09:00 Uhr bei der Präsidentin zu beantragen.

(3) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten und möglichst nicht mehr als zwei verschiedene Themen beinhalten. Sofern mehrere Anträge behandelt werden, ist die Redezeit zwischen den einzelnen Anträgen gleichmäßig zu verteilen.

§ 13 Bericht der Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin hat die Bürgerschaft in jeder öffentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu unterrichten. Davon kann in einer Dringlichkeitssitzung oder einer Sitzung aus besonderem Anlass abgesehen werden. Die Unterrichtspflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine Angelegenheit durch eine Informationsvorlage bekannt gemacht wird oder in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird.

(2) Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere

1. solche Angelegenheiten, in denen kraft Gesetzes eine Unterrichtspflicht besteht,
2. erhebliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft und der beschließenden Ausschüsse,
3. erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzuges,
4. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,

5. wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
6. Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
7. Anordnungen und Weisungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung,
8. landes- und bundespolitische Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft können wesentliche Inhalte des Berichtes in die Niederschrift entsprechend § 25 Abs. 1 Buchstabe h aufgenommen werden. Der Antrag ist zeitnah zu stellen.

§ 14 Bericht einer Vertreterin der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft muss der Bericht einer Vertreterin der Stadt in einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf deren Wunsch durch die Präsidentin gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Anliegen ist thematisch der Präsidentin über den Sitzungsdienst bis zum zweiten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 09:00 Uhr schriftlich zuzuleiten. Nach dem Bericht der Vertreterin können Nachfragen unter Beachtung des § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V gestellt werden.

§ 15 Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen

(1) In einer Fragestunde werden Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft zu Angelegenheiten der Verwaltung behandelt. Sie sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Anfragen werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durch die Oberbürgermeisterin und die Senatorinnen beantwortet. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, erfolgt die Antwort in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Anfragen der Fraktionen oder eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft sind spätestens bis zum zehnten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 16:00 Uhr über den Sitzungsdienst einzureichen. Der Antwort der Oberbürgermeisterin oder der Senatorinnen folgt eine Aussprache, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft oder eine Fraktion verlangt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

(3) Die Anfragen eines Mitgliedes der Bürgerschaft werden durch Oberbürgermeisterin schriftlich beantwortet. Wenn eine Anfrage mündlich in der Sitzung gestellt wird, kann sie mündlich in der Sitzung beantwortet werden. Sie gilt dann als erledigt. Nachfragen der Einreicherin sind gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt. Für bereits beantwortete Anfragen können durch die Einreicherin bis zu drei Nachfragen gestellt werden, wenn die Antwort über den Sitzungsdienst bis zum zweiten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 09:00 Uhr zugegangen ist.

(4) Die Fragestunde soll nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Präsidentin kann Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Sie kann ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen.
- (2) Mitglieder der Bürgerschaft, die gegen ein Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen oder die Ordnung verletzen, sind von der Präsidentin zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin einen Sitzungsausschluss für die laufende Sitzung verfügen. Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft kann sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (3) Mitglieder der Bürgerschaft, die zur Ordnung gerufen werden oder über die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Über den Einspruch wird im Präsidium beraten.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Zuhörerinnen

- (1) Die Präsidentin kann einzelne Zuhörerinnen, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Zuhörerraum entfernen lassen.
- (2) Die Präsidentin kann nach vorheriger Ermahnung bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen.

IV. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 18 Änderungsanträge

- (1) Ein Antrag oder eine Beschlussvorlage kann durch einen Änderungsantrag geändert werden. Durch die Änderung darf der durch den Gegenstand vorgegebene Rahmen nicht gesprengt werden. Die Änderung muss eine teilweise Streichung und/oder eine Erweiterung beinhalten und ist genau zu benennen. Änderungsanträge sollen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Für jede einzelne Änderung ist ein schriftlicher Änderungsantrag einzureichen. Über einen Änderungsantrag darf nur einmal abgestimmt werden. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht gestattet.
- (3) Änderungsanträge können durch die Fraktionsvorsitzende für ihre Fraktion, einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, den Jugendhilfeausschuss in Fragen der Jugendhilfe sowie die Vorsitzenden der Ortsbeiräte gestellt werden. Änderungsanträge sind durch die Antragstellerin zu unterzeichnen. Für den Jugendhilfeausschuss zeichnet die Ausschussvorsitzende.
- (4) Änderungsanträge, die bei ihrer Annahme zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen für die Stadt führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten. Die Haushaltsstelle ist zu benennen.

(5) Änderungsanträge zu Satzungen und solche, die sich erheblich auf die Finanzlage der Hansestadt auswirken, sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen beraten werden. Der Verwaltung soll dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Änderungsanträge zu den Beschlussvorlagen der Haushaltssatzung oder des Haushaltssicherungskonzeptes sollten abschließend im Finanzausschuss beraten werden. Es wird empfohlen, sie spätestens bis zum zweiten der Sitzung des Finanzausschusses vorhergehenden Arbeitstages 10:00 Uhr über den Sitzungsdienst der Bürgerschaft einzureichen.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
2. Absetzung eines Tagesordnungspunktes (Zurückziehen),
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Ausschussüberweisung,
5. Redezeitverlängerung oder -verkürzung,
6. Schluss der Rednerinnenliste,
7. Schluss der Aussprache,
8. Aufhebung der Sitzung,
9. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
10. Auszählung der Stimmen,
11. Auskunftspflicht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Die Präsidentin muss Mitgliedern der Bürgerschaft während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. Eine Rede, Abstimmungen und Zählvorgänge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. Die Wortmeldung erfolgt durch das Heben beider Hände. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen und die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Danach kann eine Gegenrede erfolgen*. Die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin hat das Recht, sich zusätzlich zum Antrag zu äußern.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag, der aus einem Redebeitrag heraus gestellt wird, muss klar als Geschäftsordnungsantrag gekennzeichnet werden. Er darf nur am Ende eines Redebeitrages gestellt werden. Er sollte mit den Worten: „Hiermit möchte ich folgenden Geschäftsordnungsantrag stellen.“ eingeleitet werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Änderungsanträgen. Sie werden sofort abgestimmt, es sei denn, es wird ein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt.

* Redeberechtigte sind: Mitglieder der Bürgerschaft, Vorsitzende der Ortsbeiräte in Angelegenheiten ihres Ortsbeiratsbereiches und die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses in Fragen der Jugendhilfe.

§ 20 Beratung

(1) Nach Bestätigung der Tagesordnung kann eine Angelegenheit von der Antragstellerin nicht mehr zurückgenommen werden. Ein Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen, wenn über ihn verfahrensmäßig oder inhaltlich ein Beschluss gefasst wurde.

(2) Nach Aufruf der Angelegenheit durch die Präsidentin gilt ein schriftlich vorliegender Antrag oder eine Vorlage als eingebracht. Anträge oder Vorlagen können mündlich durch die Antragstellerin oder die Oberbürgermeisterin bzw. die zuständige Senatorin begründet werden. Die Präsidentin benennt alle eingegangenen Änderungsanträge, sofern der Antrag oder die Vorlage mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung vorlag. Für diese gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit gestellt werden. Sie werden mündlich eingebracht und schriftlich der Präsidentin vorgelegt, sofern nicht Absatz 2 gilt. Änderungsanträge können von der Antragstellerin bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

(4) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge und/oder Vorlagen vor, kann die Bürgerschaft diese gemeinsam beraten; die Beschlussfassung erfolgt getrennt.

(5) Mitglieder der Bürgerschaft, die wegen Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben das, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, unaufgefordert anzuzeigen. Sie haben bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(6) Während der Sitzung ist das Betreiben von Funktelefonen grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin.

§ 21 Redeordnung

(1) Die Präsidentin erteilt das Wort. Es wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgegangen, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Das Rederecht besitzen die Mitglieder der Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin, die Senatorinnen in Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Sachkundige Einwohnerinnen, die als Ausschussvorsitzende gewählt wurden, haben in Angelegenheiten ihres Ausschusses Rederecht. Bei allen Angelegenheiten, mit denen der Ortsbeirat befasst ist, hat die Vorsitzende Rederecht. Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Das Rederecht des Personalrates gem. § 82 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz ist zu beachten.

(3) Eine Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, kann zu Beginn der Beratung der Angelegenheit erfolgen. Der Antrag zur Anhörung muss spätestens nach der Begründung der Angelegenheit gestellt werden. Über den Antrag muss unverzüglich entschieden werden.

(4) In der Bürgerschaft wird in freier Rede gesprochen. Die Rednerinnen dürfen Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sowie umfangreiche Zitate dürfen nur mit Genehmigung der Präsidentin verlesen werden; ausgenommen sind Reden zum Haushalt.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei Minuten. Die Präsidentin kann in besonderen Fällen die Redezeit verlängern, insbesondere bei der Begründung von Anträgen bzw. Stellungnahmen von Fraktionen und bei der Beratung zum Haushalt.

(6) Keine Rednerin darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen. Die Einbringung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 wird dabei nicht angerechnet. Satz 1 gilt nicht für die Präsidentin, die Oberbürgermeisterin und die Senatorinnen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche sowie bei Beratungen über Satzungen.

(7) Die Präsidentin kann die Rednerin unterbrechen, um das Wort für Zwischenfragen zu erteilen, soweit die Rednerin zustimmt. Zum Anzeigen der Zwischenfrage tritt die Fragende an das Mikrofon.

§ 22 Erklärungen

(1) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Beratung erteilt. Das Wort kann zur Abwehr eines persönlichen Angriffes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, wenn es der Präsidentin als geboten erscheint. Die Betroffene hat ihr Wortbegehren unverzüglich beim Präsidium anzuzeigen.

(2) Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann die Präsidentin außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist auf ihr Verlangen schriftlich vorzulegen.

(3) Erklärungen, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, sind schriftlich nach Abgabe der Erklärung unverzüglich dem Sitzungsdienst zu übergeben.

§ 23 Beschlussfassungen

(1) Auf Antrag eines Viertels aller Gemeindevertreterinnen oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung muss vor Beginn der Abstimmung der Präsidentin schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden.

(2) Nach Beginn der Abstimmung sind keine Anträge und Erklärungen mehr zugelassen. Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch die Präsidentin bekannt gegeben. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere sich ausschließende Änderungsanträge vor, wird über den weitestgehenden Änderungsantrag zuerst abgestimmt.

(3) Der Beschlusstext ist auf Verlangen oder wenn er nicht allen Mitgliedern der Bürgerschaft vorliegt vor der Abstimmung zu verlesen. Die Präsidentin stellt fest, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft zugestimmt hat. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt und ausgezählt werden.

(4) Wenn bei Personalentscheidungen für ein Mandat, Amt o. ä. mehrere Vorschläge vorliegen, wird die Person bestellt, die die meisten Stimmen erhält. Die Präsidentin ruft die einzelnen Vorschläge auf und stellt die Anzahl der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin zu ziehen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bürgerschaft über Personalentscheidungen des Hauptausschusses befinden muss, um das Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin zu ersetzen.

(5) Wenn eine Bestellung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird die Anzahl der Stimmen für jeden Vorschlag festgestellt. Die Verteilung der Mandate erfolgt entsprechend der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen (Verteilung nach Hare/Niemeyer). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin zu ziehen ist.

(6) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten namentlich in die Niederschrift mit aufgenommen wird.

(7) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, sobald die Öffentlichkeit wieder zugelassen ist, spätestens in der nächsten Sitzung, soweit Ausschließungsgründe dem nicht entgegenstehen.

§ 24 Wahlen, Abberufungen

(1) Wahlen und Abberufungen werden gemäß § 32 KV M-V durchgeführt. Eine Wahl oder Abberufung setzt voraus, dass die Angelegenheit gemäß § 29 Absatz 1 KV M-V als Antrag oder Beschlussvorlage auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Die Wahlvorschläge werden als Ergänzung zu einem Antrag oder einer Beschlussvorlage entsprechend § 18 eingereicht.

(2) Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.

(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, sind die Listen der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Präsidentin spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 09:00 Uhr über den Sitzungsdienst schriftlich anzuzeigen. Die Bildung einer Zählgemeinschaft gilt mit dem Einreichen der Liste als angezeigt. Bei der Bildung einer Zählgemeinschaft darf diese seitens einer Mehrheit nicht zu Lasten einer Minderheit die Zusammensetzung eines Gremiums ändern.

(4) Wird eine Wahl gemäß § 40 Absatz 1 KV M-V durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge bis zum vierten der Sitzung der Bürgerschaft vorhergehenden Arbeitstag 09.00 Uhr der Präsidentin über den Sitzungsdienst schriftlich angezeigt worden sein.

(5) Bei geheimer Wahl müssen alle Stimmzettel äußerlich gleich sein. Auf jedem Stimmzettel müssen die Namen aller Bewerberinnen enthalten sein. Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass eine zweifelsfreie Kennzeichnung der zu wählenden Bewerberinnen möglich ist.

(6) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl geheim abgestimmt, sind auf einem Stimmzettel alle Listen mit den zu wählenden Bewerberinnen aufzuführen. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch Handzeichen abgestimmt, müssen die Wahlvorschläge (Listen der Fraktionen oder Zählgemeinschaften) allen Mitgliedern der Bürgerschaft schriftlich vorliegen.

(7) Bei offener Abstimmung ruft die Präsidentin die einzelnen Wahlvorschläge auf und stellt die Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen fest.

(8) Wird eine Wahlstelle, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt wurde, frei und beantragt eine Fraktion die vollständige Neubesetzung des Gremiums, so ist dieser Antrag unter Beachtung von § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung zu stellen.

(9) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer. Wenn mehr als vier sachkundige Einwohnerinnen einen Anspruch auf einen Sitz erlangen, erfolgt die Verteilung der Sitze nach der Reihenfolge der Aufstellung der Wahlvorschläge. Bei noch bestehender Gleichheit ist die Anzahl der bereits in allen Ausschüssen auf Vorschlag der Fraktionen gewählten sachkundigen Einwohnerinnen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl zu beachten.

(10) Die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird nach einem abweichenden Verfahren geregelt.

§ 25 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der Bürgerschaft, sowie späteres Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung (Erfassen der Uhrzeit),
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen, der geladenen Sachverständigen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung,
- g) Gegenstand der Angelegenheiten mit Namen der Antragstellerinnen, wesentliche Inhalte der Beratung, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (u. a. Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge),
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Bürgerschaft,
- k) ausdrücklich zu Protokoll gegebene Feststellungen (entsprechend § 22 Absatz 3 der Geschäftsordnung) sowie zu Protokoll gegebenes Abstimmungsverhalten (entsprechend § 23 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

Die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung wird als Anlage beigefügt.

(2) Die Niederschrift wird von der Präsidentin unterzeichnet und soll innerhalb von fünf Arbeitstagen, spätestens zur nächsten geplanten Sitzung, den Fraktionen und jedem fraktionslosen Mitglied der Bürgerschaft vorliegen. Der Teil der Niederschrift, der den nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt, ist den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vertraulich zu übergeben.

(3) Wünscht ein Mitglied der Bürgerschaft, dass Teile seines Redebeitrages sinngemäß zu Protokoll genommen werden sollen, so hat es diese Teile genau zu bezeichnen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft werden wesentliche Inhalte des Beitrages einer Vorrednerin sinngemäß in die Niederschrift entsprechend Abs. 1 Buchstabe h aufgenommen. Diese Teile des Redebeitrages sind genau zu bezeichnen. Zum Stellen dieses Antrages tritt das Mitglied der Bürgerschaft an das Mikrofon. Der Antrag ist zeitnah zu stellen. Die Mitglieder der Bürgerschaft haben das Recht, nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes zu diesem ein Wortprotokoll zu verlangen.

(4) Die gesamte Beratung wird auf Tonträger aufgezeichnet. Die Tonträger werden nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet. Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft die Tonträger zum Zwecke der Einwendung gegen die Niederschrift anhören möchte, bedarf das der Genehmigung der Präsidentin. Bei dieser Anhörung muss die Präsidentin oder eine von ihr beauftragte Person anwesend sein. Die Tonträger werden nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen steht allen Einwohnerinnen frei.

§ 26 Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Niederschrift der Präsidentin über den Sitzungsdienst schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft in der folgenden Sitzung.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

V. ABSCHNITT: Ausschüsse, Ortsbeiräte und Schlussbestimmungen

§ 27 Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Einberufung, das Beratungs- und Beschlussverfahren in den Ausschüssen der Bürgerschaft, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Die Bestimmungen des § 1 gelten für alle Ausschussmitglieder entsprechend. Diese Geschäftsordnung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

(2) Die Ausschüsse ordnen sich in den Sitzungskalender der Bürgerschaft ein. Von dem Sitzungskalender darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Sitzungsdienst.

(3) Die Vorsitzenden laden schriftlich, spätestens bis zum fünften der Sitzung des Ausschusses vorhergehenden Arbeitstag 15:00 Uhr, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Angelegenheiten, die in der Sitzung behandelt werden, sind spätestens bis zum siebten der Sitzung des Ausschusses vorhergehenden Arbeitstag 16:00 Uhr der Vorsitzenden über den Sitzungsdienst zuzuleiten. Die Anträge und Beschlussvorlagen sind den Ausschussmitgliedern unverzüglich nach Eingang zu übergeben. Informationsvorlagen sind spätestens mit der Tagesordnung zu übergeben. Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht eingegangenen Angelegenheiten aufgenommen werden. Sonstige Beratungsgegenstände (z. B. Vorstellung von Projekten) müssen auf der Tagesordnung mit Angabe des Gegenstandes benannt sein.

(4) Beschäftigte der Stadt können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin zu den Ausschusssitzungen geladen werden. In Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches kann ihnen das Wort erteilt werden.

(5) Wenn eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Der federführende Ausschuss stellt die Vorsitzende. Die Abstimmung zu den Themen der gemeinsamen Beratung erfolgt in den einzelnen Ausschüssen getrennt voneinander. Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit Ortsbeiräten tagen.

(6) Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern bis spätestens zum fünften Arbeitstag nach der Sitzung zu übergeben. Die Vorsitzenden unterzeichnen die Niederschriften.

§ 28 Hauptausschuss

(1) Die Angelegenheiten werden nach Sachbezug sortiert auf die Tagesordnung genommen. Bei Entscheidungen des Hauptausschusses kann die Oberbürgermeisterin eine Angelegenheit auf die Tagesordnung nehmen, wenn die Empfehlung des beratenden Ausschusses noch nicht vorliegt, aber das Votum des Ausschusses zu erwarten ist. Die Angelegenheit ist von der Tagesordnung zu streichen, wenn das Votum des Ausschusses nicht bis zum zweiten der Sitzung des Hauptausschusses vorhergehenden Arbeitstages 09:00 Uhr beim Sitzungsdienst schriftlich vorliegt.

(2) Haben beratende Ausschüsse im Rahmen der Vorbereitung der Bürgerschaftssitzung zu einer Angelegenheit unterschiedliche Empfehlungen abgegeben, kann diese Angelegenheit im Hauptausschuss beraten werden.

(3) Werden Personalentscheidungen, die dem Hauptausschuss gemäß § 22 Absatz 5 KV M-V übertragen wurden, gegen die Stimme der Oberbürgermeisterin getroffen, so kann die Oberbürgermeisterin nach Beschlussfassung ihr Einvernehmen erklären. Das ist in die Niederschrift aufzunehmen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, ist die Beschlussvorlage in der beschlossenen Form unverzüglich der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 29 Ortsbeiratssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Durchführung der Sitzungen der Ortsbeiräte, soweit nicht die Ortsbeiratssatzung oder dieser Paragraph der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Eine Bildung von Fraktionen ist nicht gestattet.

(2) Die Ortsbeiräte geben der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder der Oberbürgermeisterin Beschlussempfehlungen zu den überwiesenen Angelegenheiten. Die Angelegenheiten sind spätestens bis zum elften der Sitzung des Ortsbeirates vorangehenden Arbeitstag 16:00 Uhr der Vorsitzenden über den Sitzungsdienst zuzuleiten.

(3) Die Ortsbeiräte geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungskalender, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Sitzungsdienst.

(4) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Ortsamtsleiterin fest. Die Ortsamtsleiterin kann sich vertreten lassen. Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht übersandten Angelegenheiten aufgenommen werden. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- ...
- Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Anträge, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen
- Mitteilungen der Vorsitzenden
- Verschiedenes

Herstellung der Öffentlichkeit und Bericht über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

Im Zweifelsfall berät das Präsidium über die Auslegung der Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Die Entscheidung muss in der Niederschrift vermerkt werden und bedarf der Bestätigung durch die Bürgerschaft.

§ 31 Sprachform

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, beschlossen in der Bürgerschaftssitzung am 13. Mai 1998, zuletzt geändert in der Bürgerschaftssitzung am 6. November 2002, außer Kraft.

Rostock, 17. Oktober 2005

Die Präsidentin der Bürgerschaft
Liesel Eschenburg

Anlage